


Von: Katharina Böhme boehme@ak-gesundheitswesen.de 
Betreff: AKG News 3/2020
Datum: 22. Dezember 2020 um 13:51
An: Info info@ak-gesundheitswesen.de

KB



AKG-Newsletter

[Anmeldung zum Newsletter](#)

22. Dezember 2020 — 3/2020

In dieser Ausgabe lesen Sie:

**++ Compliance und Corona ++ The never ending story - Gesetzesentwurf
Verbandssanktions-gesetz („Gesetz zur Stärkung der Integrität in der
Wirtschaft“) ++ AKG Vergütungsstudie 2.0 ++ FSA zu Bewirtung am
Ausstellungsstand ++ AKG Leitfaden App „Auf einen Blick“ ++ Rückblick 2020
++ Veranstaltungen 1. Halbjahr 2021 und save the date 15. AKG MV 2021 ++
Spende 2020 ++ AKG Büro-Geschäftszeiten ++ Weihnachtsgrüße ++**

1. Corona und Compliance

In diesem Jahr ist Manches anders und dennoch bleibt Vieles wie es ist. Dazu gehören die gesetzlichen Leitplanken und auch die Complianceregeln. Diese Verhaltensregeln betreffen zwar weniger die körperlichen Distanzregeln als vielmehr die Regeln für die Zurückhaltung bei Zuwendungen jedweder Form.

Bislang gewohnte Kontaktmuster, um die Angehörigen der Fachkreise von der Qualität, der Wirksamkeit und den Anwendungsvorteilen des angebotenen Produktes zu überzeugen, mussten in diesem Jahr durch andere, neue und noch nicht erprobte Aktivitäten ersetzt werden. Dem Einfallsreichtum in den Marketing- und Vertriebsabteilungen waren scheinbar keine Grenzen gesetzt. Jedenfalls haben wir in unserer Beratungspraxis in diesem Jahr völlig neue und phantasievolle Ideen zur Umsatzgenerierung kennenlernen dürfen. Dabei ist leider so manche interessante Idee den Compliance -Regeln zum Opfer gefallen, die auch in der für uns alle belastenden Corona-Zeit keine Auszeit genommen haben. In den allermeisten Fällen konnten wir im konstruktiven Dialog compliance-konforme Lösungen finden.

Besondere Herausforderungen haben sich bei den virtuellen Veranstaltungen sowohl im Bereich der ärztlichen Fortbildungen als auch bei den wissenschaftlichen Kongressen ergeben. Die Anfragen bezogen sich z.B. auf die Möglichkeit der Bewirtung bei Online-Fortbildungen, die Zurverfügungstellung begleitender wissenschaftlicher Fachliteratur und der Höhe von Referentenhonoraren bei Online -Vorträgen.

Auch Dr. Meltsch-Bergmann hat seine besonderen Erfahrungen in den letzten

Auch Dr. Maite Passarge hat seine besonderen Erfahrungen in den letzten Monaten gemacht. Er ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner in der Kanzlei HUTH DIETRICH HAHN Rechtsanwälte PartGmbH, Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM) und Geschäftsführer von Pro Honore e. V. sowie Chefredakteur des Compliance-Beraters.

In der Ausgabe 12/2020 dieser Fachzeitschrift stellt Dr. Passarge fest:

„Interessant ist auch die unterschiedliche Akzeptanz von Compliance-Maßnahmen im Hinblick auf Hinweisgeberstellen. In Unternehmen ist dies ein effizientes und akzeptiertes Instrumentarium, sofern deutlich gemacht wird, dass es dabei nicht um Denunziantentum geht, sondern darum, Schaden vom Unternehmen und allen Beteiligten abzuwenden. Demgegenüber führte der Aufruf eines Landkreises, Mitbürger bei Verstößen gegen Coronavorgaben bei der örtlichen Corona-Hotline anzuzeigen zu Recht auf erhebliche Ablehnung. Auch hier sieht man sehr deutlich, wie unterschiedlich Vorschriften in einem Unternehmen und auf staatlicher Ebene akzeptiert und durchgesetzt werden. Welche Auswirkungen werden Corona und die Maßnahmen für die Compliancepraxis haben? In Zeiten des Umbruchs und in wirtschaftlichen Krisensituationen nimmt Wirtschaftskriminalität zu. Das gilt nicht nur für Angriffe von außen. Sind Mitarbeiter nicht sicher, wie lange sie ihren Job behalten, steigt die Neigung, dieses wirtschaftliche Risiko durch alternative Maßnahmen auszugleichen, rasant. Neuartige Complianceverstöße und der Umgang mit krisenmotivierten Innentätern werden uns gewiss noch lange beschäftigen.“

Die Auffassung von Dr. Passarge als richtig unterstellt, bedeutet das eine nachhaltige Veränderung des Compliance - Bewusstseins. Denn Compliance fängt zuerst im Kopf an. Hier kommt wieder der Leitsatz von Robert Bosch zum Tragen:

„Die anständigste Art Geschäfte zu machen, ist auch die Beständigste.“

2. The never ending story - Gesetzesentwurf Verbandssanktionsgesetz

Noch einmal zur Erinnerung:

Wenn Unternehmen Straftaten begehen, soll das drastischere Folgen haben als bisher. Das sieht der Gesetzesentwurf für ein Verbandssanktionenrecht vor. Nach dem Willen der Bundesregierung soll mit diesem Gesetz ein ganz neues Gesetz geschaffen werden, das in diesem Bereich das Ordnungswidrigkeitengesetz, das OWiG, ablöst. Begrifflich wird es dann keine Geldbußen mehr geben, sondern Sanktionen. Und die können deutlich höher werden, als die 10 Millionen nach dem bisherigen OWiG. Bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes könnten dann für große Unternehmen fällig werden. Und auch wenn mit dem neuen Gesetz die Verantwortlichkeit für Straftaten geahndet werden soll – ein echtes „Strafrecht“ soll es nach dem Willen des Ministeriums ausdrücklich nicht sein. Deswegen hat mit den jetzt dem Parlament zugeleiteten Gesetzesentwurf einen neuen Titel verfasst:

Gesetzesentwurf einen neuen Titel verpasst.

„Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ soll dieses Gesetz nun heißen- ein Etikettenschwindel für ein Strafgesetz der besonderen Art.

In der Koalition regt sich immer stärkerer Widerstand, da so manche Regel der Überzeugung einzelner Fachpolitiker widerspricht.

So sieht auch der rechtspolitische Sprecher der Unionsfraktion im Bundestag Dr. Jan-Marco Luczak Nachbesserungsbedarf. Er sagt:

„Klar ist für mich, wir haben das Gesetzesvorhaben im Koalitionsvertrag beschrieben, und auch ausführlich beschrieben. Es ist kein Geheimnis, dass das nicht das Lieblingsprojekt der Union ist, sondern dass das eine SPD-Forderung war. Dennoch gilt: wir sind vertragstreu, wir haben den Koalitionsvertrag gemeinsam so vereinbart. Jetzt kommt es aber dann schon darauf an, wie wird der Koalitionsvertrag auch umgesetzt. Und da muss man schon sagen, bei aller Detailtreue der Regelung im Koalitionsvertrag, das, was uns die Ministerin da vorgelegt hat, geht weit über das hinaus und wird vor allen Dingen den Anforderungen in der Praxis nicht gerecht. Ich sehe noch fundamentale Dinge, die sich ändern müssen, damit dieses Gesetz tatsächlich auch unsere Zustimmung findet.“

Worum geht es Im Wesentlichen ?:

Es geht um drei Punkte bei der geplanten Neuregelung:

1. Die Staatsanwaltschaften sollen künftig immer ermitteln, wenn der Verdacht besteht, dass in einem Unternehmen Straftaten begangen wurden. Bisher gab es hier ein Ermessen.
2. Unternehmen sollen nur dann bestraft werden, wenn sie nichts getan haben, um Straftaten zu verhindern oder zumindest zu erschweren.
3. Sie können ihre Strafe mildern, wenn sie zur Aufklärung der Straftat mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten.

Der Gesetzentwurf will Anreize schaffen, damit Unternehmen von sich aus genau solche Strukturen schaffen, mit denen sichergestellt werden soll, dass es nicht zu Verstößen kommt. Oder wenn doch, diese dann zeitnah und schnell aufgeklärt werden. So wird ein Unternehmen, in dem eine Straftat begangen wurde, nicht sanktioniert, wenn es – so heißt es im Gesetzentwurf – „angemessene Vorkehrungen“ getroffen hat, um Straftaten zu verhindern oder zumindest zu erschweren.

Das versteht man schlichtweg unter Compliance und ist für die Pharmaindustrie längst ein alter Hut. Bauchschmerzen bereitet eine ganz andere Neuregelung. Die Höhe einer Sanktion soll nämlich auch davon abhängen, ob das Unternehmen mit der Staatsanwaltschaft kooperiert. Nur noch die Hälfte muss ein Unternehmen zahlen, wenn es dazu beigetragen hat, dass die Tat aufgeklärt werden konnte. Nach dem Gesetzesentwurf muss ein Unternehmen natürlich nicht kooperieren, es kann die Zusammenarbeit auch verweigern. Tatsächlich aber dürfte das eher die Theorie sein.

Wenn eine Geschäftsführung sich dafür entscheidet, nicht zu kooperieren, dann weiß die Staatsanwaltschaft ja auch genau, warum sie das nicht tut. Und was macht die Staatsanwaltschaft dann? Die bisher geleistete Ermittlungsarbeit des Unternehmens, auf der diese ganze Einschätzung beruht, die kann von der Staatsanwaltschaft dann beschlagnahmt werden.

Faktisch hieße das, dass Unternehmen zu ihrer eigenen Bestrafung beitragen müssen, um in den Genuss einer Sanktionsminderung zu kommen. Das aber widerspricht dem Grundsatz in jedem Strafprozess:

„Nemo tenetur se ipsum accusare“ – Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten.

Der bereits oben zitierte CDU-Rechtspolitiker Jan-Marco Luczak befürchtet, dass sich wegen der aus seiner Sicht praxisfernen Vorgaben zu den internen Ermittlungen weniger Unternehmen dafür entscheiden werden, überhaupt mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Wann der Gesetzesentwurf in 1. Lesung im Bundestag debattiert wird, ist unklar. Viel Zeit bleibt den Koalitionsfraktionen nicht mehr, um bei dieser komplexen Materie zu einer Einigung zu kommen. Immerhin beginnt im nächsten Jahr die heiße Phase des Bundestags-wahlkampfes. Sollte es nicht gelingen, das neue Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden, würde zunächst erst einmal das bisherige Ordnungswidrigkeitenrecht auch zur Sanktionierung von Unternehmensstraftaten weitergelten.

Der AKG bleibt am Ball und wird weiter berichten.

3. AKG Vergütungsstudie 2.0

Das Projekt ist bereits angelaufen und umfasst bekanntlich eine detaillierte Studie über die Honorierung von Health Care Professionals (HCPs) durch deutsche Pharmaunternehmen. In der Studie sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Honorierung von HCPs in den Mitgliedsunternehmen des AKG e.V. erfasst, analysiert und anonymisiert aufbereitet werden. Diese Studie wird von der primus consulting group GmbH im Auftrag des AKG e.V. durchgeführt.

Bei der angemessenen Honorierung von HCPs für erbrachte Dienstleistungen ist es wichtig, einen aktuellen Überblick über die am Markt gängigen Honorare zu haben. Der AKG hatte daher bereits im Jahre 2016 erstmals eine Vergütungsstudie über die Honorierung von Healthcare Professionals durch Pharmaunternehmen in Auftrag gegeben. Im Rahmen der neu konzipierten Studie wird auch auf Entwicklungen im Hinblick auf die aktuelle Zunahme von virtuellen Fortbildungsveranstaltungen und die Auswirkungen von Web-Veranstaltungen auf die Vergütungspraxis (auch im Zusammenhang mit Sponsoring) näher eingegangen.

Ziel ist es, mit der Studie ein nützliches Arbeitswerkzeug für Ihr Unternehmen zu schaffen. Neben anderen Kriterien kann auch die Marktüblichkeit für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung herangezogen werden. Die Ergebnisse aus der Vergütungsstudie haben keine Verbindlichkeiten für Ihr Unternehmen, sie können aber wertvolle Anhaltspunkte und damit eine hilfreiche Orientierungshilfe bei der Festlegung von Honorierungsvereinbarungen mit HCPs bieten.

Falls Sie bzw. Ihr Unternehmen Interesse haben, sich an der Studie zu beteiligen, klicken Sie bitte einfach auf den folgenden Link

<https://www.primus-consulting-group.de/anmeldung-zur-akgverguetungsstudie-2020/> .

Dort erhalten Sie weitergehende Informationen zur Studienteilnahme.

Es haben sich bereits über 30 interessierte Firmen bei der primus consulting group gemeldet, um an der Studie teilzunehmen. Je mehr Firmen an dieser Studie teilnehmen, desto repräsentativer ist später auch das Ergebnis.

Selbstverständlich können Sie das Schreiben bzw. den Link auch direkt an die Stelle im Unternehmen weiterleiten, die den Erhebungsbogen bearbeiten soll.

Die an der Studie teilnehmenden Mitgliedsfirmen erhalten nach der Auswertung den kompletten Report mit umfangreichen Analysen zum Selbstkostenpreis von 450.-€.

Für Mitgliedsfirmen, die nicht teilnehmen aber dennoch den Report beziehen wollen, beträgt der AKG Vorzugspreis 950.-€.

Wir hoffen auf Ihre Teilnahme!

4. FSA zu Bewirtung am Ausstellungsstand

Die jüngste Entscheidung des FSA e.V. möchten wir Ihnen nicht vorenthalten. Gegenstand des Verfahrens ist eine Beanstandung, eine FSA- Mitgliedsfirma habe Angehörige der Fachreise, die 2019 einen wissenschaftlichen Fachkongress besuchten, an den Ausstellungsständen in der dazu gehörigen Industrieausstellung in einer Weise empfangen, bei der der Erlebnischarakter anstelle der Möglichkeit zur fachlichen Diskussion im Vordergrund gestanden habe. Konkret ging es um einen Kongressstand mit Kunstrasen, Freizeitmöbeln und einem alten VW Bulli.

Die FSA-Schiedsstelle (Az.2019.11-615) entschied:

Der Begriff der „Bewirtung“ ist in einem weiten Sinn zu verstehen, der nicht nur Speisen und Getränke, sondern auch die Gestaltung und die Einrichtungen des

Standes miteinschneist.

1. Steht bei einem Kongressstand (oder Teilen davon) nicht die Informationsvermittlung im Vordergrund, sondern Elemente, die offensichtlich Entspannung und Freizeit vermitteln, wird der Rahmen des Kodex Fachkreise überschritten.
2. Hinsichtlich der Angemessenheit der Bewirtung ist in der Regel nicht auf einzelne Merkmale abzustellen, sondern auf die Elemente in ihrem Zusammenspiel, so wie sie der fremde Standbesucher wahrnimmt. Das Zusammenspiel der Gestaltungselemente kann durchaus einen Eindruck vermitteln, der über den einzelner Ausstattungsmerkmale hinausgeht.
3. Die Gestaltung von Marketingaktivitäten beliebiger Art außerhalb des vom Kodex geregelten Bereichs kann nur dann für Kodex-relevante Aktivitäten ohne Weiteres übernommen werden, wenn der dort genannte Rahmen gewahrt bleibt.

In der Begründung heißt es u.a.:

„...Die Schiedsstelle stellt auf der Basis der vorgelegten Unterlagen fest, dass die Atmosphäre im „grünen“ Bereich (d.h. die mit Kunstrasen ausgelegte Fläche) entspannt und freizeithilfreich anmutete, während die verbleibenden Flächen eher den sachlichen Anklang vermittelten, wie der Kodex dies fordert. Diese Anmutung resultierte aus dem Zusammenspiel von grellen Farben, dem „Rasen“, dem Freizeitmobiliar und dem keineswegs lediglich funktional, „untergeordnet“ in den Stand eingebetteten „Bulli“; sie wurde zeitweise verstärkt durch die Attraktion des „Promi“, Herrn C., und seiner Bereitschaft, mit Besuchern zu posieren. Der Absicht der grellen Farbgebung des Standes bestätigte im Übrigen auch ganz explizit ein Zeuge aus dem Team des Unternehmens. Dies belegt, dass bei der Standkonzeption nicht nur die Möglichkeit zur fachlichen Diskussion, sondern ganz dezidiert ein Blickfang angestrebt wurde, der über jenen der anderen Stände deutlich hinausging. Für den „grünen“ Bereich kann die Schiedsstelle daher nicht erkennen, dass der Hauptzweck der Informationsvermittlung im Vordergrund gestanden hätte. Vielmehr waren es die genannten Elemente, die Entspannung und Freizeit vermitteln sollten – und zwar nicht nur als offensichtlich erkennbares Zitat einer Kampagne, sondern durchaus eigenständig. Der Informationscharakter für die Kampagne trat visuell klar in den Hintergrund.“

Die ganze Entscheidung können Sie unter dem nachstehenden Link abrufen:

<https://www.fsa-pharma.de/de/schiedsstelle/berichterstattung/fachkreise/az2019.11-615-bewirtung-ausstellungsstand/>

Auch der AKG beurteilt die Ausgestaltung von und die Bewirtung auf Kongress- und Messeständen restriktiv. Bei der Ausgestaltung eines Ausstellungsstandes soll der Fokus immer auf das Führen von Fachgesprächen gerichtet sein. Alles was eine (optische) Anreizwirkung darstellt, also irgendeine Art Entertainmentcharakter aufweist wie im beschriebenen Fall ist sehr kritisch zu

... beurteilen und ist auf einem Messestand aus Kodex-Sicht verfehlt. Im AKG-Leitfaden „Auf einen Blick“ heißt es unter dem Stichwort „Industrierausstellung“:

„...Wie auf jeder Industriemesse üblich, dürfen auch kleine Erfrischungen oder Snacks gereicht werden, solange diese nicht zum Selbstzweck des Standbesuchs werden. Nach Art und Umfang sind diese den Gepflogenheiten eines Messeauftritts anzupassen. Kongressbesucher übermäßig aufwändig zu bewirten, ist unzulässig.

Das Engagement eines Sternekochs, die Bewirtung mit teuren Speisen, der Ausschank von Champagner oder ähnlich luxuriösen Getränken erwecken den Eindruck einer unlauteren Beeinflussung und sind deshalb nicht kodexkonform.“

5. AKG Leitfaden App „Auf einen Blick“

Es wäre so schön gewesen ..., aber wie es heißt im Volksmund:

„Erstens kommt es anders zweitens als man denkt.“

Gedacht war, Ihnen die neue AKG Leitfaden- App noch in diesem Jahr anbieten zu können. Leider hat sich das Registrierungsverfahren im Apple-store und daraus folgende zusätzliche Programmierungen corona-bedingt viel länger verzögert als vorhersehbar war. Wir sind jetzt endlich in den letzten Zügen und bereiten in den nächsten Tagen das Online- Bestellverfahren mit einem entsprechenden Online-Bestellformular vor. Im Hinblick auf den aktuellen Lockdown und die Weihnachts-/Neujahrspause sind wir am

12. Januar 2021

startklar.

Hier erhalten Sie vorab bereits einige Hinweise:

Mit der neuen AKG Leitfaden App und einer inhaltlich identischen Website für den Leitfaden (www.AKG-Leitfaden.de) realisieren wir unserer Strategie der Digitalisierung von Inhalten. Der digitale Leitfaden bringt einige Vorteile für den Verband und Ihnen als Mitglied mit sich.

Heute können wir davon ausgehen, dass jede und jeder beruflich ein Smartphone nutzt. Das wird sicher auch bei den Mitarbeiter*innen unserer Mitgliedsfirmen der Fall sein. Somit ist der Leitfaden immer griffbereit und kann jederzeit zu Rate gezogen werden. Besonders hilfreich und praktikabel ist die App durch die schnelle Stichwort-Suche, die sofort wichtige Ergebnisse bringt.

Damit erhalten die Anwender die Möglichkeit, jederzeit auf die Erklärungen und Hinweise zu den teilweise komplexen Compliance-Themen digital zurückgreifen zu können. Das erhöht den Erkenntnisgewinn und die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Compliance-Regeln in der täglichen Praxis.

Die App wird im App Store (IOS) und im Google Play Store (Android) zur Verfügung gestellt. Die Inhalte des Leitfadens können nur angesehen werden, wenn man Zugangsdaten hat.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter benötigt dafür

- eine E-Mail Adresse,
- ein Passwort,

um die App freizuschalten.

Technisch funktioniert das so:

1. Das Passwort erhält der User vom Server des AKG, es ist geschützt und verschlüsselt und kann selbst von den Verbandsmitarbeitern aus Datenschutzgründen nicht eingesehen werden.
2. Des Weiteren muss der User seine E-Mail Adresse eingeben, um sich persönlich zu autorisieren.

Was müssen Sie tun, um die App Ihren Mitarbeitern/innen zur Verfügung zu stellen?

Um den Autorisierungsprozess zu gewährleisten und die App den Mitarbeitern/innen Ihres Unternehmens zu Verfügung zu stellen, füllen Sie bitte das vorbereitete Online-Bestellformular aus und tragen die einzelnen Namen sowie die E-Mail Adressen, derjenigen, die die App nutzen werden in eine Excel-Tabelle ein.

Sie können die Lizenz für ein Jahr oder länger erwerben.

Die [Lizenzkosten](#) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Kostentabelle:

AKG Leitfaden App
Preisstaffelung/Kosten pro Lizenz



Anzahl Benutzer	Jährliche Kosten in € pro Benutzer	
	Jahreslizenz *	Verlängerung pro Jahr * inkl. Updates**
Einzellizenz	24,-	10,-
2. bis 5.	24,-	10,-
6. bis 10.	22,-	10,-

11. bis 20.	20,-	10,-
21. bis < 50.	18,-	10,-

- * zzgl. gesetzlicher MwSt.
- * automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn nicht 4 Wochen vor Ablauf der Lizenzfrist schriftlich gekündigt wird.

6. AKG Rückblick 2020

Der AKG kann auf ein sehr erfolgreiches Jahr 2020 zurückblicken. Mit 131 Mitgliedsfirmen gehören wir weiterhin zu der mitgliederstärksten Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle. In diesem Jahr konnten wir folgende Firmen als neue Mitglieder begrüßen:

ALLERGOPHARMA GmbH & Co.KG (<https://www.allergopharma.de/home/>)
Aimmune Therapeutics Germany GmbH (<https://www.aimmune.com/>)

Wir heißen die neuen Mitgliedsunternehmen nochmals herzlich willkommen und freuen uns auf eine konstruktive und engagierte Zusammenarbeit.

Das Fortbildungs- und Schulungsangebot des AKG fand in diesem Jahr ein besonderes Interesse. In 13 Online- und Präsenzs Schulungen wurden über 100 Mitarbeiter mit den AKG – Kodizes und den wettbewerbsrechtlichen Grundlagen vertraut gemacht. In 6 Seminaren und Workshops haben wir den Teilnehmerinnen/en mit Unterstützung von Fachexperten aus den jeweiligen Themengebieten die wesentlichen Entwicklungen in der Compliance-Praxis vermitteln können.

Besonders erfreulich ist einmal wieder, dass der AKG auch in diesem Jahr kein Beanstandungsverfahren durchführen musste und wir uns voll und ganz auf unsere Präventionskonzepte konzentrieren konnten.

AKG Veranstaltungen

Im Rahmen unseres Veranstaltungsservice bieten wir Ihnen weiterhin die Möglichkeit, sich bei Spezialthemen weiterzubilden und von ausgesuchten Experten zu lernen.

Wir möchten Sie wieder auf [interessante AKG Veranstaltungen](#) aufmerksam machen.

AKG „Compliance-Sprechstunde“

Donnerstag, 21. Januar 2020, in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr

Referenten: RA Benjamin Kindermann, Rechtsanwalt
Elisabeth Engels, Rechtsanwältin AKG e. V.

Ort: Online-Konferenz

Kostenfrei - Nur für Mitglieder des AKG e. V

[Werbegaben, Virtuelle Fortbildungen und digitale Werbemaßnahmen im Lichte des AKG Kodex und Heilmittelwerberechts](#)

Donnerstag, 18. Februar 2021, in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr (Online Veranstaltung)

Referenten: Elisabeth Engels, Rechtsanwältin AKG e. V.
RA Michael Weidner, Rechtsanwalt bei Koziánka und Weidner
Rechtsanwälte

[Seminar Zusammenarbeit und Kooperationen mit Fachkreisangehörigen und strafrechtliche Aspekte – welche Grenzen setzen die Antikorruptionsvorschriften und was gilt bei den neuen digitalen Formaten?](#)

Mittwoch, 10. März 2021, in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr (Online Veranstaltung)

Als Referenten konnten wir den Vorsitzenden unseres Fachausschuss „Fachbeirat Healthcare Compliance“ Herrn Professor Dr. Hendrik Schneider gewinnen. Als ausgewiesener Experte und Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Korruptionsstrafrechts hat er auch in diesem Jahr den AKG durch wertvolle Gutachten und Fachbeiträge („Spenden in Coronazeiten“ und „rechtliche Würdigung von Medical Apps“) unterstützt.

Im Rahmen des Seminars wird er einen umfassenden und aktuellen Überblick über die strafrechtlichen Hürden im Zusammenhang mit der Kooperationen mit Fachkreisangehörigen geben. Das aktuelle Bundeslagebild Korruption zeigt einen Anstieg um über 400 % der Taten nach § 299a StGB (Bestechung im Gesundheitswesen) zwischen 2018 und 2019. Die im Jahr 2016 eingeführten Straftatbestände sind also endgültig im Alltag der Verfolgungsbehörden angekommen.

Referenten: Elisabeth Engels, Rechtsanwältin AKG e. V.,
RA Prof. Dr. Hendrik Schneider Kanzlei für Wirtschafts- & Medizinstrafrecht

25. AKG Compliance Officer-Meeting

Dienstag, 25. Mai 2021 in der Zeit von 10:00 bis 12:30 Uhr (Online Veranstaltung)

Moderator: Kai Christian Bleicken, Rechtsanwalt und Geschäftsführer AKG e.V.

Gastvortrag: AKG-Vergütungsstudie 2.0 – Aktuelle Umfrage zu Referenten- und Beraterhonoraren

Dr. Hans-Peter Walther, primus consulting Group GmbH

Gastvortrag: Aktuelle Rechtsprechung zum Pharma-Werberecht
Rolf Spannuth, Richter am OLG HH a.D.

Kostenfrei - Nur für Mitglieder des AKG e. V. und Gäste

Lesen Sie mehr: <https://www.ak-gesundheitswesen.de/akg-service/veranstaltungen/>

Weitere Informationen, rufen Sie uns an. Katharina Böhme, Tel: 030 300190930,
boehme@akg-pharma.de

Bitte beachten Sie!

15. AKG – Mitgliederversammlung 20. April 2021

Wir hoffen auf ein Wiedersehen in Berlin!

AKG Büro - Geschäftszeiten

Wir arbeiten in diesen Tagen überwiegend aus dem Homeoffice, sind aber jederzeit für Sie erreichbar. Eine kleine Pause gönnen wir uns vom

23.12.2020 bis zum 04.01.2021

In dieser Zeit ist das AKG-Büro geschlossen. Ab Montag, dem **04.01.2021** sind wir gern wieder wie gewohnt für Sie da.

AKG Spende 2020

Liebe Freunde der Arche,

In der Ausgabe des Archerundschreibens 57 heißt es:

„Die Pandemie stellt unsere Gesellschaft vor bislang unbekannte Herausforderungen. Doch die Lasten sind ungleich verteilt. Wieder einmal treffen die Auswirkungen einer Krise die Ärmsten und Schwächsten besonders schlimm. Auch, weil Anlaufpunkte wie die Arche während des ersten Lockdowns nicht mehr öffnen durften. Unsere neue Arche in Osnabrück musste unter diesen Umständen sogar mit ihrem Einsatz starten. Doch je komplizierter unsere Arbeit wurde, desto nötiger war sie auch. In dieser schwierigen Lage befinden wir uns nach wie vor. Mit großem Aufwand setzen wir uns nun dafür ein, den Kindern unter den gegebenen Umständen dennoch ein schönes Weihnachtsfest zu beschenken.“

[Hier](#) geht es zur [vollständigen](#) Arche-News als [pdf-Download](#).

Weihnachtsgrüße 2020

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage, Zeit zur Entspannung, Besinnung auf die wichtigen Dinge und viel Zuversicht und Gesundheit für das kommende Jahr 2021.

In diesem Sinne bedanken wir uns bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wir hoffen, dass wir mit unseren Serviceleistungen Ihren Erwartungen gerecht werden konnten.

Auch im kommenden Jahr werden wir wieder alles daran setzen, Ihnen in allen Fragen zum Thema Healthcare Compliance kompetent und zeitnah ein verlässlicher Partner zu sein



Herzliche Grüße aus Berlin in Corona- Zeiten
Ihr AKG Team

DSGVO-Einwilligungserklärung

Auf der AKG-Homepage (www.ak-gesundheitswesen.de) können Sie ab sofort die Einwilligung und Bestätigung **für den Bezug des AKG Newsletter** per Double Opt-in Verfahren erteilen.

[Formular Einwilligungserklärung Newsletter](#)

Im Anhang erhalten Sie nochmals die aktualisierte und an die DSGVO angepasste **[AKG-Muster-Datenschutz-Einwilligungserklärung für die individuelle Veröffentlichung](#)** von vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise.

IMPRESSUM

Interne Kommunikation - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der Mitglieder bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30

Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**

bleicken@akg-pharma.de

www.akg-pharma.de

Datenschutzmitteilung an alle Bezieher des AKG – Newsletters

Sie beziehen den Newsletter des AKG e.V. und wir freuen uns über Ihr Interesse.

Der AKG nutzt Ihre E-Mail-Adresse zum Versenden des Newsletters. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht den Hinweis erforderlich, dass Sie jederzeit Widerspruch einlegen können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; dazu gehört auch Ihre E-Mail-Adresse (Art. 6 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO). Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, können Sie von ihrem Widerspruchsrecht beispielsweise dadurch Gebrauch machen, dass Sie bitte eine E-Mail senden an: boehme@ak-gesundheitswesen.de.

Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht und Sie erhalten keinen Newsletter mehr von uns. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ak-gesundheitswesen.de/datenschutz/>.

Kai Christian Bleicken

Geschäftsführer



Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e. V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 30 - 3 00 19 09 - 30

Telefax +49 30 - 3 00 19 09 - 33

boehme@akg-pharma.de

www.akg-pharma.de

zur [DS-GVO-Belehrung](#)